

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2002

Geschäftszahl

2001/05/0677

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/05/0039 E 29. Juni 1993 RS 1

Stammrechtssatz

Da zurückgesetzte Dachgeschoße nicht als zurückgesetzte Geschoße im Sinne des § 22 Abs 1 NÖ BauO 1976 zu beurteilen sind (Hinweis E 20.11.1984, 84/05/0113), ist bei der Berechnung der Gebäudehöhe nicht von der Deckenoberkante des Dachgeschoßes auszugehen.